Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

24. Januar 2009

Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung für einen geplanten Torinstandhaltungsplatz (Standort 1) in Brunsbüttel

Im Auftrag von TGP Landschaftsarchitekten, Lübeck

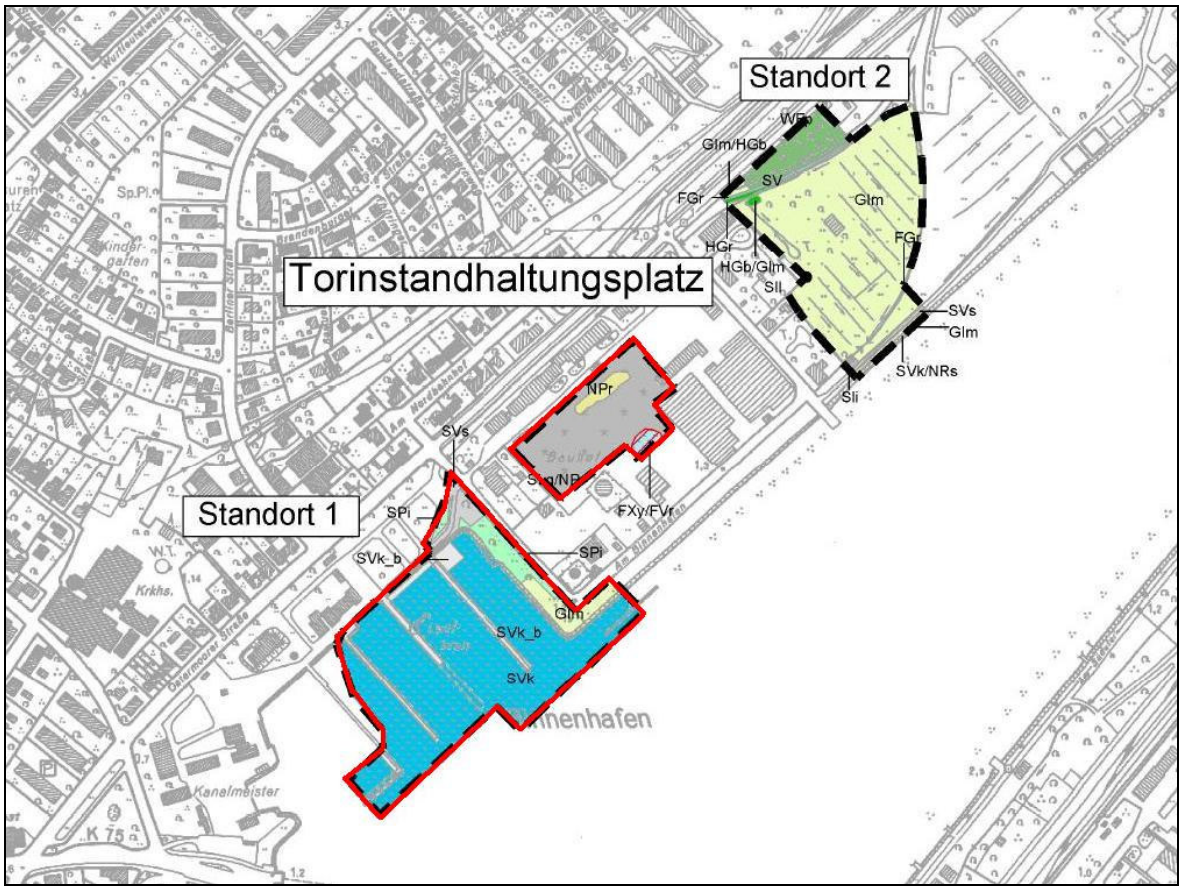

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung).

Inhaltsverzeichnis

0 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis 3
1 Einleitung 4
2 Potenzialanalyse zu Brutvogel- und Fledermausvorkommen 5
2.1 Methode 5
2.2 Gebietsbeschreibung 5
2.3 Ergebnisse 6
2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten 6
2.3.2 Potenziell vorhandene Brutvögel 10
2.3.3 Bewertung des Brutvogelbestandes 11
2.3.4 Potenziell vorhandene Amphibien 11
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen 12
3.1 Technische Beschreibung 12
3.2 Wirkungen auf Fledermäuse und Vögel 12
3.2.1 Wirkungen auf Vögel 12
3.2.2 Wirkungen auf Fledermäuse 14
4 Artenschutzprüfung 14
4.1 Zu berücksichtigende Arten 15
4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten 15
4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen. 16
4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 42 17
4.4.1 Übersicht über das Eintreten der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG 17
4.4.2 Fazit 17
4.5 Beeinträchtigung der Biotope streng geschützter Arten (§ 19, Abs. 3 BNatSchG). 18
4.6 Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 BNatschG 18
5 Zusammenfassung 19
6 Literatur 20
7 Anhang 22
7.1 Prüfschema Artenschutz 22
7.2 Formblätter 23
7.2.1 Formblatt Gehölzfreibrüter 23
7.2.2 Formblatt Haussperling 27
7.2.3 Formblatt Zwergfledermaus 31
7.2.4 Formblatt Rauhautfledermaus 35

0 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten 6

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten 10

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Amphibienarten 12

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung). 1

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet im Luftbild. Dargestellt sind die Teilgebiete A - D (aus Google-Earth™). 6

Abbildung 3: Prüfschema nach Vermerk „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (23.06.2008). Der hier zutreffende Entscheidungsweg mit Ausgleichsmaßnahmen ist mit roten Pfeilen eingetragen. Ohne Ausgleichsmaßnahmen mit blauen Pfeilen. 22

1 Einleitung

Als Voraussetzung für die spätere Grundinstandsetzung der Großen Schleusen in Brunsbüttel plant das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel den Neubau einer 5. Schleusenkammer im Bereich der heutigen Schleuseninsel. In dem Zusammenhang ist ein Platz für die Instandhaltung des Schleusentores vorgesehen. Für dieses Teilvorhaben soll eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden, d.h. es ist zu überprüfen, ob es durch die Verwirklichung der Planung zum Eintritt von Verboten nach § 42 BNatSchG kommt.

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 42 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Diese Regelungen wurden zuletzt mit der Fassung des BNatSchG vom 12.12.2007 geändert.

In § 10 (2) Nr. 10 u. 11 BNatSchG wird definiert, welche Arten besonders oder streng geschützt sind.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Verkehr wurde in Zusammenarbeit mit dem LANU eine Handreichung (LBV-LANU 2008) erarbeitet, deren Vorgehensweise sich auch für Vorhaben außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landesbetriebs Verkehr empfiehlt (Abbildung 3, Anhang 7.1, S. 22).

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt. Zentraler Teil ist die Konfliktanalyse (Kap. 3.2), die artspezifisch oder als Gruppenbetrachtung mit Hilfe von Formblättern, die vom Landesbetrieb Verkehr mit dem LANU entwickelt wurden, durchgeführt wird (Anhang, 7.2).

Falls die Verbote des § 42 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden. Diese Prüfung wird ebenfalls vermittels der vom Landesbetrieb Verkehr (LBV-LANU 2008) vorgegebenen Formblätter durchgeführt. Da im Rahmen dieses Vorhabens keine Verbote des § 42 BNatSchG verletzt werden (siehe Kap. 4.4.2), entfällt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.

2 Potenzialanalyse zu Brutvogel- und Fledermausvorkommen

2.1 Methode

Es wurde am 24. Januar 2009 eine intensive Ortsbegehung durchgeführt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Brunsbüttel. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Die Amphibien sind ebenfalls aktuell recht gut bearbeitet, so dass hier der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) eine gute Grundlage bietet. Die Verbreitung von Fledermäusen ist dagegen schlechter bekannt. Verwendet werden die aktuellen Angaben in BOYE et al. (1999), PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007).

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Schleusenanlagen Brunsbüttels (Abbildung 1 und Abbildung 2). Es kann in vier Abschnitte gegliedert werden:

A. Einfahrt zum Hafengelände. Grünanlage mit versiegelten Wegen. Birken, Pappeln, Kastanien und weitere Ziergehölze in mittlerer Dicke. In einer Birke und einer Pappel jeweils kleine Höhle in Astausbruch möglich. Dazwischen Zierrasen.

B. Betriebshof mit unbefestigten Fahrwegen, Baustoff und Bauschuttdeponien. Kleinflächige Ruderalfluren, am Rand Brombeergebüsche. Keine größeren Bäume.

C. Kleingewässer (ca. 400 m^2), fast vollständig mit Rohrkolben und zum kleineren Teil mit Schilf bewachsen.

D. Hafenanlage. Terrestrischer Teil völlig versiegelt.

Die vorhandenen Bäume sind durchweg jung oder mittelalt, d.h. kaum älter als 10-50 Jahre. Baumhöhlen sind nicht sichtbar. Es wurde keine Spechthöhle gefunden.

Aufgrund der entlang der Wege verstärkt zu beachtenden Wegesicherungspflicht kann in den Betriebsgeländen auch kein anbrüchiges Holz geduldet werden.

Keiner der Bäume hat das Potenzial für eine große Höhle, die für größere Vögel oder als große Wochenstube oder auch als Winterquartier für Fledermäuse geeignet wäre.

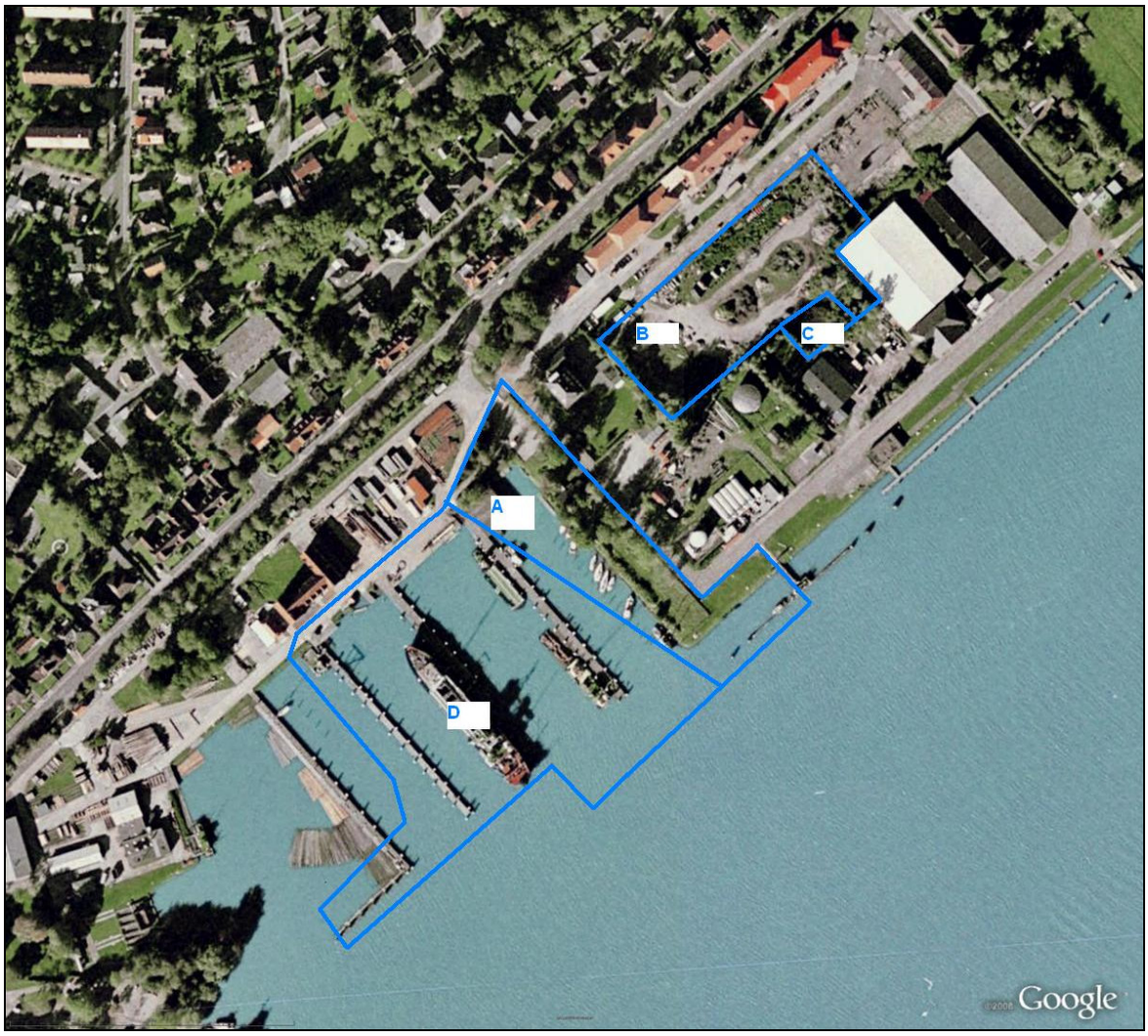

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet im Luftbild. Dargestellt sind die Teilgebiete A - D (aus Google-Earth™).

2.3 Ergebnisse

Zunächst wird überprüft, welche Arten im Raume Brunsbüttel überhaupt vorkommen können. Danach werden die potenziellen Vorkommen in den Biotopen dargestellt.

2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (1993), BOYE et al. (1999), GÖTTSCHE (2006) und PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) könnten im Raum Brunsbüttel die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vorkommen. Die in Tabelle 1 fett gedruckten Arten wurden von LEGUAN (2008) tatsächlich auf der benachbarten Schleuseninsel festgestellt.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (BOYE et al. 1998); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt; Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	Typische Fledermaus der Siedlungen. Quartiere in Gebäuden. Hier nur Jagdgebiet zu erwarten	V	V (FV)
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden, daher Quartiere im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.	3	- (FV)
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermäuse. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen. Kleine Art, die auch kleine Spalten als Tagesversteck nutzt	D	D (FV)
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	Stärker auf Feuchtbiotope u. Gewässer angewiesen als die Zwergfledermaus. Landw. Flächen und Grünland werden gemieden. Wochenstuben in Gebäuden oder Bäumen. Hier nicht wahrscheinlich	D	D (FV)
Wasserfledermaus *Myotis daubentoni*	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen. Kleine Art, die auch kleine Spalten als Tagesversteck nutzt	G	3 (FV)
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	Waldfledermaus, die allerdings auch in Parks und Gärten vorkommt. Quartiere in Bäumen und Gebäuden. Hier nicht zu erwarten	V	3 (FV)
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden. Hier am äußersten Rand ihres Verbreitungsgebietes und deshalb nicht wahrscheinlich	3	3 (FV)
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	Art der wasserreichen Waldlandschaften. Quartiere meist in Gebäuden, Einzeltiere in Baumhöhlen. Hier keine Quartiere zu erwarten	G	2 (FV)
Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*	Bevorzugt Wald kombiniert mit Felsstrukturen (ersatzweise Gebäude). Hier nicht zu erwarten.	G	1 (U2)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Im hier vorliegenden Lebensraum eines stadtnahen Siedlungsbereichs sind nur Breitflügel- und Zwergfledermaus zu erwarten. Die Wasserfledermaus könnte hier Quartiere haben und

an der Elbe bzw. dem Kanal Nahrung suchen. Andere Arten sind hier nicht regelmäßig zu erwarten.

2.3.1.1 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotope) für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.3.1.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen (Durchmesser des Stammes im Bereich der Höhle mind. 50 cm), Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; Alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: Alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.3.1.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung. Ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; Alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung. Ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Alte Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.1.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung. Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m^2, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung. Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m^2; größere Fließgewässer.

2.3.1.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Darstellung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.1.2.1 Quartiere

Die Bäume sind überwiegend zu jung, um Höhlen zu haben. Möglich sind kleine Spaltenquartiere als Tagesverstecke für kleine Arten in zwei Bäumen mit Astabbrüchen im Eingangsbereich des Hafens. Potenziale für größere Quartiere bestehen hier nicht. Breitflügel- und Wasserfledermäuse sind deshalb hier nicht zu erwarten. Demnach sind im Untersuchungsgebiet nur Tagesverstecke von Zwerg- und Rauhautfledermäusen zu erwarten. Winterquartiere können nicht vorkommen.

2.3.1.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Biotope mit potenziell hoher Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Bäume in Teilgebiet (A) sind eventuell als „Laubwaldparzelle“ oder „strukturreicher Saum“ und somit mit mittlerer Bedeutung anzusprechen. Das Kleingewässer in Teilbereich C ist > 100 m2 und damit von mittlerer potenzieller bEdeutung als Jagdgebiet. Der Hafen (D) ist Teil der Wasserfläche des Nord-Ostsee-Kanals. Große Wasserflächen haben im allgemeinen große Bedeutung für Fledermäuse, jedoch handelt es sich hier um den relativ kleinen und auch von der Qualität her (tief) unbedeutenden Teil. Das Teilgebiet D wird deshalb nur mit geringer potenzieller Bedeutung eingestuft. Die Teilfläche B ist nur mit geringer Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse einzustufen.

2.3.1.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend kein potenziell bedeutender Nahrungsraum für Fledermäuse. Lediglich das Kleingewässer und die Parkanlage am Eingang zum Hafen haben potenziell mittlere Bedeutung. Quartiere sind nur in Form von Tagesverstecken der Zwerg- und Rauhautfledermaus in zwei Bäumen mit Astabbrüchen zu erwarten.

2.3.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Große Horste von Greifvögeln oder Spechthöhlen sowie Elsternester wurden nicht gefunden. In den Bäumen befindet sich kein Nest einer Rabenkrähe. Solche Nester könnten in Folgejahren von anderen Vögeln, z.B. Turmfalke oder Waldohreule, genutzt werden.

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Alle Arten können diesen Bereich nur als Teilrevier nutzen. Sie können zwar im Untersuchungsgebiet brüten, das Untersuchungsgebiet ist aber zu klein für ein ganzes Revier. Die Arten müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen. Zusätzlich wird das Untersuchungsgebiet von weiteren Arten zur Nahrungssuche genutzt (z.B. Kohlmeise, Blaumeise usw.). Diese Arten spielen jedoch für die Artenschutzbetrachtung keine Rolle (Kap. 4.2).

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel, ng: Nahrungsgast
§ = nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Arten
Rote-Liste-Status nach MLUR (2008) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet

Art	**Status**	**RL SH**	**RL D**
Arten mit potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Untersuchungsgebiet			
Amsel, *Turdus merula*	b	-	-
Bachstelze, *Motacilla alba*	b	-	-
Buchfink, *Fringilla coelebs*	b	-	-
Dorngrasmücke, *Sylvia communis*	b	-	-
Gimpel, *Pyrrhula pyrrhula*	b	-	-
Grünfink, *Carduelis chloris*	b	-	-
Heckenbraunelle, *Prunella modularis*	b	-	-
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	b	-	-
Rotkehlchen, *Erithacus rubecula*	b	-	-
Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*	b	-	-
Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla*	b	-	-
Stockente, *Anas platyrhynchos*	b	-	-
Zaunkönig, *Troglodytes troglodytes*	b	-	-
Zilpzalp, *Phylloscopus collybita*	b	-	-
Arten mit Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet			
Blaumeise, *Parus caeruleus*	ng	-	-

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel, ng: Nahrungsgast
§ = nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Arten
Rote-Liste-Status nach MLUR (2008) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet

Art	Status	RL SH	RL D
Elster, *Pica pica*	ng	-	-
Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros*	ng	-	-
Haussperling, *Passer domesticus*	ng	V	V
Kohlmeise, *Parus major*	ng	-	-
Rabenkrähe, *Corvus corone*	ng	-	-
Ringeltaube *Columba palumbus*	ng	-	-

Insgesamt besteht ein Potenzial für 14 Brutvogelarten. Keine potenziell vorhandene Art ist gefährdet. Der Erhaltungszustand aller Arten ist in Schleswig-Holstein günstig (MLUR 2008). Alle Vogelarten sind nach § 10 BNatSchG als europäische Vogelarten besonders geschützt.

Zu bedenken ist, dass im relativ kleinen Untersuchungsgebiet nicht 14 Fortpflanzungsstätten gleichzeitig vorhanden sein werden Es besteht das Potenzial für die genannten 14 Arten, von denen eine Auswahl tatsächlich vorhanden sein wird. Welche Arten das sind, kann nur eine Erfassung des realen Bestandes ermitteln.

2.3.3 Bewertung des Brutvogelbestandes

Die Bewertung erfolgt nach der Methode der Brutvogelbestandserfassung des Frühjahrs 2008 (LUTZ 2008). Gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen kommen nicht vor. Dadurch ist hoher Wert auszuschließen.

Die Leitarten nach FLADE (1994), die zur Bewertung des parkartigen Geländes der Schleuseninsel herangezogen wurden und die auch hier für den Siedlungsbereich Anwendung finden müssen, kommen im Untersuchungsgebiet potenziell nicht als Brutvögel vor. Da es sich bei der Bestandserfassung um eine Potenzialanalyse handelt, deren Ergebnis wie ein realer Bestand zu behandeln ist, hat jedes Gebiet – also auch das hier betrachtete Untersuchungsgebiet – mindestens mittlere Bedeutung, denn die Artenzahl liegt mindestens im Bereich des Erwartungswertes. Ebenfalls kann kein verarmtes Artenspektrum angenommen werden, sondern im Gegenteil ein vollständiges Spektrum.

2.3.4 Potenziell vorhandene Amphibien

Das Untersuchungsgebiet weist ein Kleingewässer auf, das in der Biotopkartierung beschrieben ist.

Nach Auskunft eines Anwohners kommen in seinem benachbarten Gartenteich Grasfrösche und Teichmolche vor. Laute Frösche (wahrscheinlich Teichfrösche) sind im Sommer aus dem Kleingewässer zu hören.

Andere Amphibienarten sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Amphibienarten

Rote Liste Status Schleswig-Holstein nach KLINGE (2004) und Deutschland nach BEUTLER et al. (1998): V: Vorwarnliste, d.h. zur Zeit nicht gefährdet, jedoch bei anhaltender Lebensraumzerstörung Gefährdung zu befürchten. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt

Art	RL SH	RL D
Teichmolch, *Triturus vulgaris*	-	-
Teichfrosch, *Rana* kl. *esculenta*	D (FV)	-
Grasfrosch, *Rana temporaria*	V (FV)	V

Alle Amphibienarten sind nach BArtSchV besonders – jedoch nicht streng - geschützt. Die hier potenziell vorhandenen Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Nach der Bewertungsmethode von LEGUAN (2008) ergibt sich mit einem Wert-Punkt die Wertstufe 2: „eingeschränkte Bedeutung“.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird vollständig überbaut und versiegelt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Tief- und Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 34 [6] LNatSchG-SH in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

Der Betrieb des Torinstandhaltungsplatzes verursacht nur solche Emissionen (Lärm, Schadstoffe), wie sie bereits heute vom Betriebshof ausgehen. An diese Störungen ist die benachbart vorkommende Tierwelt angepasst. Zusätzliche Störungen gehen nicht über die Grenzen des Untersuchungsgebietes hinaus.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse und Vögel

Da in der Artenschutzfachlichen Prüfung nur die europäisch geschützten Arten zu betrachten sind(Kap. 4.1), wird hier nur eine Beschreibung der Wirkung auf diese Arten (Vögel, Fledermäuse) vorgenommen. Die potenziell vorhandenen Amphibienarten sind nicht europäisch geschützt.

3.2.1 Wirkungen auf Vögel

In der verloren gehenden Fläche verlieren die in Tabelle 2 genannten Vogelarten Teile ihres Lebensraumes. Die hier mit einem Brutplatz potenziell vorkommenden Arten bauen in

jedem Jahr ein neues Nest, so dass im Winterhalbjahr (wenn gefällt wird) keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Der Flächenverlust ist groß, dass es zum Verlust eines ganzen Reviers einer Art kommt. Da der Flächenverlust (vor allem auch während der Bauphase) sehr groß ist, kommt es zum Verlust der ganzen Reviere der betroffenen Arten. Ein Ausweichen ist im Allgemeinen nicht möglich, denn dazu müssten die Vögel der Umgebung „enger zusammenrücken". Das kann aber bei allgemein verbreiteten Arten nicht vorausgesetzt werden, da zu erwarten bzw. vorsorglich anzunehmen ist, dass in der Umgebung alle potenziellen Reviere bereits besetzt sind. Zumindest ist anzunehmen, dass aktuell die bestgeeigneten Reviere genutzt werden und in weniger gut geeignete ausgewichen werden müsste. Das betrifft hier die Singvogelarten. Um für diese Arten Ausweichmöglichkeiten sicherzustellen, müssten Ausgleichsmaßnahmen, welche die Lebensbedingungen für diese Arten verbessern, ergriffen werden.

Der potenzielle Brutplatz der Stockente, nämlich in der dichten Vegetation des Kleingewässers, geht verloren. Diese Strukturen sind jedoch in der Umgebung (Brachen in den Industriegebieten) in großem Umfang vorhanden und Enten sind nicht territorial, so dass die betroffenen Individuen Ausweichen können.

Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für alle im Untersuchungsgebiet potenziell brütenden Arten außer Stockente im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Lang- und kurzfristig kommt es nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Alle Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Es kommt nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Umfeld Brunsbüttels.

Die Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Baumaßnahmen in den Baufeldern des Untersuchungsgebietes werden kaum weiter reichen als die Baustelle. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen im Umfeld. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten sehr häufig und völlig ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 42 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Die Brutvögel, die außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten und vergleichsweise kleine Streifgebiete haben (Höhlenbrüter wie die Meisen, Hausrotschwanz, Haussperling), verlieren einen Teil ihres potenziellen Nahrungsraumes. Der Haussperling benötigt vegetationsarme Flächen mit sonnenwarmen Böden. Solche Stellen findet er potenziell im ruderalen Bauhofbereich, der potenziell der geeignetste Platz der Umgebung ist. Da solche Flächen durch Versiegelung oder Begrünung im Siedlungsbereich immer seltener werden, sind die Bestände dieser Art stark rückläufig. Ein Verlust wird diese Art besonders treffen. Eventuell in der Umgebung vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten können indirekt beeinträchtigt werden, so dass sie beschädigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen müssten Gehölze für die meisten der potenziell vorkommenden Arten bereitstellen und Lebensräume für Haussperlinge, d.h. schütter bewachsene Rude-

ralflächen für die Nahrungssuche im Siedlungsbereich, wo Brutmöglichkeiten bestehen, bereitstellen.

3.2.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Da potenzielle Quartiere nur in der Form von Spalten-Tagesverstecken im Untersuchungsgebiet bestehen, gehen nur solche potenziellen Ruhestätten verloren, wenn die Bäume mit Austaufbrüchen gefällt werden. Da in der Umgebung weitere, z. T. wesentlich geeignetere Gehölzbestände mit älterem Baumbestand vorhanden sind, können die hier potenziell Tagesverstecke nutzenden Arten (Zwerg- und Rauhautfledermaus) in die Umgebung ausweichen. Die Funktion der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verlust an Nahrungsflächen ist in Anbetracht der verleibenden Gehölze und Kleingewässer in der Marsch äußerst gering und kann von allen potenziell vorkommenden Fledermausarten durch Ausweichen kompensiert werden. Es gehen keine für die Tiere unersetzbaren Biotope verloren.

Da der Baubetrieb tagsüber stattfindet, können Fledermäuse nicht gestört werden.

Die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr vermeidet die Möglichkeit der Tötung von Individuen.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 42 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Diese Regelungen wurden zuletzt mit der Fassung des BNatSchG vom 12.12.2007 geändert.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 erforderlich.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 42 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 19 zugelassenen Eingriffen. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese Regelung in § 42 (5), Satz 5 und 6, enthalten.

Das betrifft hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

Es kommen potenziell keine weiteren Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, da sie völlig andere Lebensräume besiedeln.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 42 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplat-

zes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 42 relevante Beschädigung vor. In so einem Fall wird keine Ausnahme notwendig. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche des beseitigten Gehölzes ungefähr der Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2.1 (S. 12) beantwortet: Es werden komplette potenzielle Brutreviere von potenziell mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommenden Arten beseitigt oder beschädigt. Die Arten können nicht in die Umgebung ausweichen und so bleiben die Funktionen dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nur dann erhalten, wenn Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Populationen können eine geringe Bestandsverminderung problemlos abpuffern, so dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht nötig sind. Die ökologischen Funktionen bleiben auch dann erhalten.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 42 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Die hier potenziell in den Kleingartenlauben vorkommenden Tagesverstecke bilden gemeinsam mit weiteren Spaltenquartieren des Umfeldes im Verbund eine gemeinsame Ruhestätte. Je nach Witterung oder anderen Faktoren wechseln die Fledermäuse zwischen den einzelnen Quartieren. Die Beseitigung einzelner Kleingartenlauben schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl im gleichen Raum zur Verfügung stehen.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt. Durch das Vorhaben wird ein potenzielles Tagesquartier von Zwerg- oder Rauhautfledermäusen beschädigt (Kap. 3.2.2). Es ist allerdings zu erwarten, dass es im Umfeld noch genügend weitere potenzielle Spaltenquartiere gibt, in die die Tiere ausweichen können.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 42

4.4.1 Übersicht über das Eintreten der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 42 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
    - Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel und dem Aufsuchen der Sommerquartiere durch Fledermäuse beginnen (allgemein gültige Regelung § 34 [6] Nr. 1 LNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
    - Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel und dem Aufsuchen der Quartiere durch Fledermäuse beginnen. Der Baubetrieb und der Betrieb der Anlage führen nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt (Kap. 3.1 u. 3.2.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
    - Potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten werden beschädigt oder zerstört. Die Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden (Kap. 3.2.1).
      Potenzielle Tagesverstecke von Zwergfledermäusen gehen verlorenen und eine potenzielle Ruhestätte von Fledermäusen wird somit beschädigt, jedoch können die Tiere in die Umgebung ausweichen.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
    - trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

4.4.2 Fazit

Es kommt zum Eintreten der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG.

4.5 Beeinträchtigung der Biotope streng geschützter Arten (§ 19, Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 10 BNatSchG streng geschützte Arten sind nach § 19 (3) BNatSchG und § 11 (4) LNatSchG bei Eingriffsplanungen besonders zu beachten. Zu überprüfen ist, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope zerstört werden. Solche Biotope können insbesondere Quartiere oder herausragende Nahrungsräume, aber auch andere, für das Vorkommen notwendige Strukturen sein. Potenziell vorkommende streng geschützte Arten im Untersuchungsgebiet sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nämlich Fledermäuse. Unter den potenziell vorkommenden Vogelarten sind keine streng geschützten Arten.

Der Verlust von vergleichsweise geringflächigen und -wertigen Nahrungsflächen und Tagesversteckmöglichkeiten ist für die Tiere ersetzbar, denn es besteht in der Umgebung ein großes Potenzial an gleichwertigen (oder sogar besser geeigneten) Biotopen, auf das sie ausweichen können (Kap. 3.2.1 und 3.2.2).

Die Bestimmungen des § 19 (3) werden somit nicht verletzt.

4.6 Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 BNatschG

Der Wortlaut des § 43 (8) BNatSchG lautet:

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden … können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden,

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind
- und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,

soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Die Nummern 1 – 4 treffen wahrscheinlich für dieses Vorhaben nicht zu, so dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, auch wirtschaftlicher Art, geltend gemacht werden müssen. Die Aspekte des Gemeinwohles, denen das Vorhaben dient, können nicht im Rahmen eines Naturschutz-Fachgutachtens bewertet werden. Ebenso kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht festgestellt werden, ob zumutbare Alternativen existieren. Ob die Durchführung des Vorhabens mit Ausgleichsmaßnahme eine zumutbare Alternative darstellt, ist eine juristische Frage.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert, d.h. die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. nicht verschlechtert.

Im hier vorliegenden Fall wären keine gefährdeten Arten betroffen. Alle Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf, so dass der Verlust weniger Brutrevier nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt. Damit lägen die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen vor.

5 Zusammenfassung

Auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung (Kap. 2) wird eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

Einige der potenziell vorkommenden Vogelarten verliert ihre potenziellen Fortpflanzungsstätten (Kap. 3.2.1). Der Verbotstatbestand tritt somit ein (Kap. 4.4.2).Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Andernfalls wird eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG erforderlich.

Fledermäuse verlieren nur eine potenzielle Ruhestätte (Spaltenquartiere in zwei Bäumen) und können voraussichtlich in die Umgebung ausweichen (Kap. 3.2.2).

Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein (Kap. 4.4.2).

Eine Zerstörung der Biotope streng geschützter Arten nach § 19 (3) ist nicht zu erwarten (Kap. 4.5).

6 Literatur

BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia), Bearbeitungsstand 1997. - In: BINOT, M. et al., Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, S. 48-49, Bonn - Bad Godesberg.

BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Kiel 132 S.

BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.

BOYE, P, R. HUTTERER & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), Bearbeitungsstand 1997. - In: Binot, M. et al., Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, S. 33-39, Bonn - Bad Godesberg.

BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn, 110 S.

KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek

KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.

LBV-LANU (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen - (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein). Stand: 23. Juni 2008

LEGUAN GMBH (2008): Neubau 5. Schleusenkammer und Neubau eines Torinstandsetzungsdocks - Fachbeitrag Flora und Fauna – Umweltverträglichkeitsstudie – Vorabzug. Gutachten im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brunsbüttel, Hamburg

LUTZ, K. (2008): Kartierung von Brutvögeln im Rahmen der Umweltuntersuchungen zum Bau der 5. Schleusenkammer in Brunsbüttel. Gutachten im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brunsbüttel, Hamburg

MLUR (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693

SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

7 Anhang

7.1 Prüfschema Artenschutz

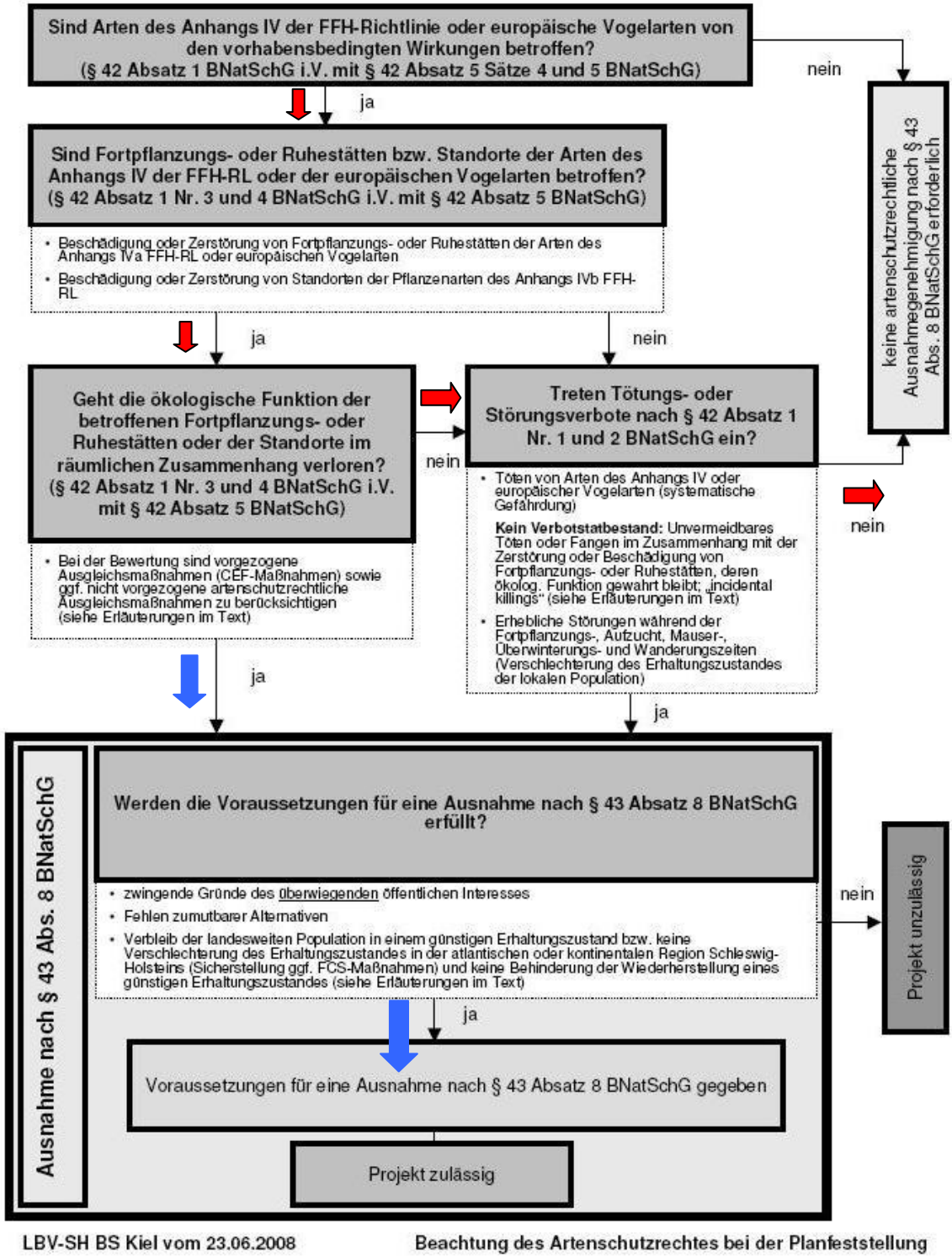

Abbildung 3: Prüfschema nach Vermerk „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung" des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (23.06.2008). Der hier zutreffende Entscheidungsweg mit Ausgleichsmaßnahmen ist mit roten Pfeilen eingetragen. Ohne Ausgleichsmaßnahmen mit blauen Pfeilen.

7.2 Formblätter

7.2.1 Formblatt Gehölzfreibrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölzfreibrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe
- ☐ RL D, Kat. -#
- ☐ RL SH Kat. #

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☒ günstig
- ☐ Zwischenstadium
- ☐ ungünstig
- ☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

Die Gehölzfreibrüter bauen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten offen in Gebüschen oder Bäumen. Die hier zu erwartenden Arten sind in Mitteleuropa nahezu überall vorhanden und dementsprechend anpassungsfähig. Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Arten kommen in Deutschland flächendeckend und häufig vor.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten sind ungefährdet. Alle Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein auf. Gerade aus dieser Gilde haben viele Arten sogar in den letzten Jahrzehnten Bestandszunahmen erfahren, da sie vom allgemeinen Waldaufbau und Gehölzzuwachs in Siedlungen profitieren (BERNDT et al. 2002, BERNDT 2007, MITSCHKE 2007).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ *nachgewiesen* ☒ *potenziell möglich*

Die Arten kommen potenziell in den ganzen Gehölzen des Untersuchungsgebietes vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Die Baumfällungen und Gehölzrodungen, die zu Tötungen führen könnten, werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, so dass Jungvögel und Eier nicht getötet werden. Altvögel können ausweichen.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölzfreibrüter

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15. März bis 30. September

☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Baumfällungen in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März, d.h. außerhalb der Brutzeit (Allgemeine Regelung nach § 34 [6] LNatSchG-SH)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[1] ☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☒ ja ☐ nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Ausweichmöglichkeiten für die Gehölzbrüter müssten geschaffen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein
☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Baumaßnahmen führen zu Störungen, die nicht nennenswert über das Baufeld hinaus wirken.

Die betriebsbedingten Störungen greifen nicht über den überbauten Bereich hinaus. Sie führen nur zu so geringen Beeinträchtigungen, dass keine Auswirkungen auf die lokale Population bzw. deren Erhaltungszustand zu erwarten ist.

3.3.1 Maßnahmen

[1] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölzfreibrüter

3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gut.

Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein** **Prüfung endet hiermit**

Weiter mit Punkt 5

☐ **ja** **(Punkt 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)

Das gesamte Kap. 4 kann gelöscht werden, wenn kein Ausnahmeverfahren notwendig ist

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

Literatur

BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. Corax 20:325-387

BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.

MITSCHKE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227

7.2.2 Formblatt Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölzfreibrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat. V
- ☒ RL SH Kat. V

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☒ günstig
- ☐ Zwischenstadium
- ☐ ungünstig
- ☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschafts-flüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

Haussperlinge bauen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäudenischen. Die Nahrungsflächen sind schütter bewachsene Flächen, auf denen das Sonnenlicht bis zum Boden dringt. Die Art ist in Mitteleuropa noch in Siedlungen verbreitet vorhanden, stark rückläufig. Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Art kommt in Deutschland in Siedlungen häufig vor.

Schleswig-Holstein:

Die Art kommt in Schleswig-Holstein in Siedlungen häufig vor. (BERNDT et al. 2002).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ *nachgewiesen* ☒ *potenziell möglich*

wichtiges Nahrungsgebiet potenziell möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Die Gelege und Nester befinden sich in Gebäuden außerhalb des Untersuchungsgebietes, so dass Jungvögel und Eier nicht getötet werden. Altvögel können ausweichen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölzfreibrüter

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15. März bis 30. September

☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Baumfällungen in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März, d.h. außerhalb der Brutzeit (Allgemeine Regelung nach § 34 [6] LNatSchG-SH)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[2] ☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☒ ja ☐ nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Wichtige potenzielle Nahrungsfläche geht verloren und potenziell in der Umgebung vorhandene Fortpflanzungsstätten werden damit beschädigt. Als Ausgleichsmaßnahme müsste eine große Ruderalfläche geschaffen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein
☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Baumaßnahmen führen zu Störungen, die nicht nennenswert über das Baufeld hinaus wirken.

Die betriebsbedingten Störungen greifen nicht über den überbauten Bereich hinaus. Sie führen nur zu so geringen Beeinträchtigungen, dass keine Auswirkungen auf die lokale Population bzw. deren Erhaltungszustand zu erwarten ist.

3.3.1 Maßnahmen

[2] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölzfreibrüter

3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gut.

Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein** **Prüfung endet hiermit**

Weiter mit Punkt 5

☐**ja** **(Punkt 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)

Das gesamte Kap. 4 kann gelöscht werden, wenn kein Ausnahmeverfahren notwendig ist

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

Literatur

BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.

7.2.3 Formblatt Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	☒ RL D, Kat – D	☒ FV günstig / hervorragend
	☒ RL SH, Kat.- D	☐ U1 ungünstig / unzureichend
	Rote Listen veraltet	☐ U2 ungünstig – schlecht
	Arten aktuell ungefährdet	☐ XX unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Seit einigen Jahren ist bekannt, dass es sich bei der „Art" Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) um zwei Arten handelt, die vor allem durch die Ruffrequenz unterschieden werden können. Neben der „alten" Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird eine weitere Art Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) unterschieden. Die Mückenfledermaus wurde vor ca. 15 Jahren von der Zwergfledermaus als eigene Art abgetrennt (MEINIG & BOYE 2004b). Bis dahin erfolgte keinerlei Differenzierung der bekannten „Zwergfledermaus"-Vorkommen. Die Einstufung „D" = „Daten defizitär" beruht auf der damaligen Unkenntnis über die Verbreitung beider Arten. Insofern sind die Roten Listen veraltet. Die „alte Zwergfledermaus" ist eine der häufigsten Fledermausarten Deutschlands und aktuell nicht gefährdet.

Die Mückenfledermaus zeigt ein sehr ähnliches Verhaltensrepertoire wie die Zwergfledermaus. Im Allgemeinen wird vermutet, dass sie in Norddeutschland häufiger im Wald oder in Parkanlagen mit alten Bäumen und Wasserflächen vorkommt (MEINIG & BOYE 2004b), ihr Vorkommen ist hier also eher unwahrscheinlich. Wie die Zwergfledermaus jagt sie in allen Vegetationsschichten in einer Höhe von 3 - 6 m. Die Zwerg- und die Mückenfledermaus benötigen für ihre Jagdhabitate Laub- und Laubmischwaldbestände sowie Gewässer mit Fluginsekten. Solche Biotope befinden sich nicht in der Nähe, so dass regelmäßige Vorkommen eher unwahrscheinlich sind. Da diese beiden Arten meist strukturgebunden jagen, sind Strukturen wie Waldränder, Hecken, Knicks oder andere Grenzstrukturen im Jagdgebiet von Vorteil. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier (SIMON et al. 2004).

Quartiere befinden sich bevorzugt in Gebäuden, aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen werden von Einzeltieren und Wochenstuben als Quartier genutzt (MEINIG & BOYE 2004a). Wegen ihrer geringen Größe können diese Arten auch kleine Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen. Die Quartiere werden oft gewechselt, so dass das Vorkommen dieser Art nicht auf einem einzelnen Quartier, sondern auf einem Verbund mehrerer Quartiere beruht. Die Überwinterung erfolgt in geräumigen Höhlen und anderen unterirdischen Gewölben. Winterquartiere sind somit im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen (MEINIG &BOYE 2004a).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
verbreitet
Schleswig-Holstein:
verbreitet

Durch das Vorhaben betroffene Art
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Quartiere sind potenziell nur in geringem Maße (Tagesverstecke) zu erwarten. Es können einzelne Tagesverstecke vorhanden sein. Die Gehölze sind mit mittlerer Bedeutung als Jagdgebiet einzustufen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von 15. März bis 30. September)
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Baumfällungen in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März, d.h. außerhalb der Brutzeit (Allgemeine Regelung nach § 34 [6] LNatSchG-SH)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[3]
☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☐ ja ☒ nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Es werden potenzielle Tagesverstecke zerstört. Jedoch bestehen im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten, so dass die gesamte Ruhestätte (der Verbund an Tagesverstecken) nicht

[3] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

zerstört wird. Lebensstätten von Fledermäusen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Eine Störung von Fledermäusen durch Bau oder Betrieb ist nicht zu erwarten

Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein** **Prüfung endet hiermit**

weiter ab Punkt 5

☐ **ja** **(Punkt 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)

Das gesamte Kap. 4 kann gelöscht werden, wenn kein Ausnahmeverfahren notwendig ist

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……..

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine

Durch das Vorhaben betroffene Art **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

Literatur

MEINIG, H. & P. BOYE (2004a): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREIBER, 1774). In: In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:570-575

MEINIG, H. & P. BOYE (2004b): *Pipistrellus pygmaeus* LEACH, 1825. In: In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:576-579

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.

7.2.4 Formblatt Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	☒ RL D, Kat – G	☒ FV günstig / hervorragend
	☒ RL SH, Kat.- 3	☐ U1 ungünstig / unzureichend
	Rote Listen veraltet	☐ U2 ungünstig – schlecht
	Arten aktuell ungefährdet	☐ XX unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie hat ihre Jagdhabitate bevorzugt innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Die Quartiere werden vorzugsweise im Wald aufgesucht (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Die Jagdhabitate liegen in einem Umkreis von 5-6 km um das Quartier. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten sowie Holzverkleidungen und Klappläden an Gebäuden angenommen. Wegen ihrer geringen Größe kann diese Art auch kleine Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen. Die Quartiere werden oft gewechselt, so dass das Vorkommen dieser Art nicht auf einem einzelnen Quartier, sondern auf einem Verbund mehrerer Quartiere beruht. Als Winterquartiere dienen z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel.

In Schleswig-Holstein, speziell auch im Elbebereich hat diese Art vermutlich keine Wochenstuben, sondern lediglich Paarungsquartiere (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Solche Quartiere sind im Untersuchungsgebiet kaum möglich. Potenziell möglich sind Tagesverstecke in Rissen und Spalten der Kleingartenlauben.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
verbreitet
Schleswig-Holstein:
verbreitet

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Quartiere sind potenziell in geringem Maße (Tagesverstecke) zu erwarten. Es können einzelne Tagesverstecke vorhanden sein. Die Gehölze sind mit mittlerer Bedeutung als Jagdgebiet einzustufen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von 15. März bis 30. September)

☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Baumfällungen in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März, d.h. außerhalb der Brutzeit (Allgemeine Regelung nach § 34 [6] LNatSchG-SH)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[4]	☒ ja	☐ nein
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	☐ ja	☒ nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Es werden potenzielle Tagesverstecke zerstört. Jedoch bestehen im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten, so dass die gesamte Ruhestätte (der Verbund an Tagesverstecken) nicht zerstört wird. Lebensstätten von Fledermäusen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

[4] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**
Eine Störung von Fledermäusen durch Bau oder Betrieb ist nicht zu erwarten **Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein** ☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein** **Prüfung endet hiermit** **weiter ab Punkt 5** ☐ **ja** **(Punkt 4 ff.)**
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen) *Das gesamte Kap. 4 kann gelöscht werden, wenn kein Ausnahmeverfahren notwendig ist*
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……..
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen ☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)* *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann ☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

Literatur

BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 562-569

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.